

# RS OGH 1985/9/10 4Ob105/85, 8ObA126/99h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1985

## Norm

AngG §27 Z1 E1c

## Rechtssatz

Das Verschweigen eines Vordienstverhältnisses stellt den Entlassungsgrund der Vertrauensunwürdigkeit nicht her, weil es dem Bewerber um einen Posten grundsätzlich freisteht, sich nur auf solche Referenzen zu berufen, von denen er sich einen günstigen Einfluß auf seine Bewerbung erhofft.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 105/85  
Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 105/85  
Veröff: JBl 1986,331 = DRdA 1986/19 S 323 (Petrovic)
- 8 ObA 126/99h  
Entscheidungstext OGH 07.10.1999 8 ObA 126/99h  
Beisatz: Allerdings können nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls vorvertragliche Aufklärungspflichten, Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten den Angestellten noch vor Abschluß des Arbeitsvertrags verpflichten, Umstände zu offenbaren, welche die Tauglichkeit für die zu vereinbarenden Dienste zumindest zweifelhaft machen, sodaß der Arbeitgeber nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs Aufklärung erwarten durfte. (T1)

## Schlagworte

SW: Angestellte, wichtiger Grund, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis, früheres Arbeitsverhältnis, Vertrauensverwirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0029858

## Dokumentnummer

JJR\_19850910\_OGH0002\_0040OB00105\_8500000\_008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)